

2. Änderungsverordnung

Zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot ruhestörender Betätigungen während der Zeit der Nachtruhe im Gebiet der Stadt Bielefeld vom 25.06.1999

vom 2017

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG -) vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232/SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.09.2016 (GV NRW S. 790), und der §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528, SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV NRW S. 1062), wird von der Stadt Bielefeld als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom 28. Mai 1998 für das Gebiet der Stadt Bielefeld folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot ruhestörender Betätigungen während der Zeit der Nachtruhe im Gebiet der Stadt Bielefeld vom 25.06.1999 in der Fassung vom 08.05.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
„b) für den Leineweber-Markt mittwochs, freitags und samstags bis 24 Uhr und donnerstags und sonntags bis 22 Uhr im Mai/Juni jeden Jahres
2. Folgender Buchstabe e) wird angefügt:
„e) Campus-Festival 1 Veranstaltungstag im Juni bis 24 Uhr
3. § 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:
„Die Ausnahmen unter b), c), d) und e) sind auf den jeweiligen Veranstaltungsort beschränkt.
4. In § 2 Abs. 1 letzter Satz wird die Datumsangabe 31. Dezember 2017 durch das Datum 31.12.2027 ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 2. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot ruhestörender Betätigungen während der Zeit der Nachtruhe im Gebiet der Stadt Bielefeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) Die Ordnungsbehördliche Verordnung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) Der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden ist, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den

Clausen
Oberbürgermeister